

# RS Vwgh 2005/5/2 2003/10/0215

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2005

## Index

L92051 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Burgenland

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

## Norm

ABGB §140 Abs1;

ABGB §140 Abs3;

EheG §71 Abs1;

SHG Bgld 2000 §45 Abs1;

## Rechtssatz

Besteht ein Unterhaltsanspruch der Hilfeempfängerin gegen ihren geschiedenen Ehegatten und würde dieser bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden, so wäre dieser Unterhaltsanspruch gemäß § 71 Abs. 1 Ehegesetz jenem gegenüber dem Vater der Hilfeempfängerin vorrangig (vgl. Zankl in Schwimann, ABGB I2, § 71 Ehegesetz, Rz 1 f). Eine Heranziehung des Vaters zum Kostenersatz käme insoweit nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003100215.X06

## Im RIS seit

31.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)